

Über die Verantwortung des Autographensammlers gegenüber der Allgemeinheit

Autor(en): **Thommen, Heinrich**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Stultifera navis : Mitteilungsblatt der Schweizerischen
Bibliophilen-Gesellschaft = bulletin de la Société Suisse des
Bibliophiles**

Band (Jahr): **11 (1954)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-387740>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

*Dr. Heinrich Thommen | Über die Verantwortung des Autographensammlers
gegenüber der Allgemeinheit*

Privatigentum verschafft ausschließliche Sachherrschaft, Vollgenuß der Sache unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Dieser Sachbeherrschung, die bei Mobilien grundsätzlich auch das Recht auf Zerstörung der Sache in sich schließt, sind bestimmte *rechtliche Schranken* gesetzt. Sie sollen verhüten, daß dieses umfassendste aller Rechte, dieses «*summum ius*», durch mißbräuchliche Ausübung in das schreiendste Unrecht, die «*summa iniuria*» verkehrt werde. Darüber hinaus gibt es indessen noch *moralische Schranken* der Eigentumsausübung, Schranken, die sich z. B. dann ergeben, wenn öffentliches Interesse mit im Spiele ist, das unter Umständen sehr bedeutend sein kann, ohne daß ihm von der bestehenden Rechtsordnung, «*de lege lata*», ein Rechtsschutz gewährt würde. Am Beispiel des Eigentümers einer Handschriftensammlung möchten wir dies kurz illustrieren.

Genau wie Plastiken, Bilder, Handzeichnungen, sind eigenhändig geschriebene Dokumente, seien es nun Musiknoten, Briefe oder andere Aufzeichnungen eines bedeutenden Menschen, etwas Einmaliges, Unwiederbringliches. Es sind «*Unica*», die auch die beste Photokopie nicht zu ersetzen vermag und deren gänzlicher oder teilweiser Untergang nicht nur für den zufälligen Privateigentümer, sondern ganz besonders für die Allgemeinheit, den Staat, in dessen Besitz erfahrungsgemäß die bedeutsamen Autographen mit der Zeit doch alle gelangen, einen schweren Schaden darstellen kann. Hat doch die Weltöffentlichkeit wenigstens theoretisch Anspruch darauf, die Werke der Großen in all ihren dokumentarischen Äußerungen kennenzulernen. Jeder Hüter einer Sammlung, die Autographen eines großen Dichters, Denkers, Künstlers, Erfinders, Staatsmannes enthält, trägt deshalb gegenüber der Allgemeinheit bzw. gegenüber der wissenschaftlichen Forschung, die dieser Allgemeinheit zu dienen hat, eine hohe moralische Verantwortung.

Moralische Pflicht des Autographensammlers und -händlers ist es darum, solche Dokumente in einer Art und Weise aufzubewahren, die diese vor Verderb und Untergang nach Möglichkeit sichert, was nicht heißen will, daß diese Gewähr nur von einem feuersicheren Banksafe übernommen werden könnte. Im übrigen versteht es sich

von selbst, daß ein echter Liebhaber kostbarer Handschriften, die er sei es dilettantisch, sei es wissenschaftlich auswertet, diese ständig griffbereit haben möchte. Übrigens läßt es sich ja nicht vermeiden, daß solche Werte gelegentlich ihren Standort wechseln (leihweise Herausgabe zu Ausstellungszwecken, Wohnungswechsel usw.) und somit, wenigstens vorübergehend, einer öffentlichen Transportanstalt anvertraut werden müssen. Ein vorsichtiger und weitblickender Autographensammler wird deshalb seine Sammelobjekte nicht nur versichern, sondern die literarisch und künstlerisch bedeutsamen Stücke, dem Beispiel der großen öffentlichen Sammlungen folgend, auch photokopieren und, eingedenk des Satzes, daß Gemeinnutz dem Eigennutz vorgeht, diese Photokopien an einem dritten, möglichst sicheren Orte deponieren lassen.

Ist schon der fahrlässige Verlust unverzeihlich, so stellt die absichtliche Vernichtung solcher Preziosen – und dies geschieht praktisch häufiger als man gemeinhin annimmt! – moralisch wenigstens eine barbarische Untat dar, die gar nicht genug verurteilt werden kann. – Als «*abschreckendes Beispiel*» muß immer wieder die Schwester Friedrich Nietzsches, Elisabeth Förster-Nietzsche, herhalten, die bekanntlich gewisse Briefe und literarische Notizen aus dem Nachlaß ihres unglücklichen Bruders nach eigenem Gutdünken der wissenschaftlichen Erforschung entzogen habe. Wohl trifft dies zu. Es ging ihr aber, die einem orthodoxen pfarrherrlichen Milieu entstammte und in der pruden Lebensauffassung des ausgehenden 19. Jahrhunderts befangen war, einzig darum, der Nachwelt ein möglichst makelloes Bild des von ihr vergötterten Bruders zu vermitteln. Nur da griff sie – zum Leidwesen der psychiatrischen Forschung – purgierend ein, wo ihrer Ansicht nach verworrene Gedankengänge und konfuse Briefstellen auf seine Krankheit hinzuweisen schienen. Im übrigen hat sie sich mit geradezu achtunggebietender Energie für die publizistische Erschließung seiner nachgelassenen Arbeiten eingesetzt. Als ein religiöser Fanatiker Nietzsches Mutter einst einreden wollte, die Leiden ihres Sohnes seien als göttliche Strafe hinzunehmen, und die Erlösung könnte nur dadurch erkaufte werden, daß sie das gesamte Sohneswerk

den läuternden Flammen übergebe, würde die verzweifelte Mutter hiezu geschritten sein, wenn sich Elisabeth Förster nicht wie eine Löwin dazwischen geworfen und der Mutter mit unverzüglichem Selbstmord gedroht hätte. Frau Förster kannte das Werk ihres Bruders besser als irgend jemand. Sie allein war imstande, die fieberhaft hingeworfenen Aufzeichnungen seiner späten Jahre zu entziffern – Nietzsche pflegte meist im Gehen, im Reisewagen zu schreiben – und ohne ihre aufopfernde Mithilfe wäre die Welt wohl nie in den Besitz seines Spätlingswerkes «Der Wille zur Macht» gelangt, das sie aus zahllosen verstreuten Skizzenblättern mühsam zusammensuchen mußte, und an dem sie mit Fug Mitautorchaft beanspruchen darf.

Daß Nachkommen eines Dichters oder überhaupt ihm Nahestehende ein schutzwürdiges Interesse daran haben können, daß bestimmte, vom Dichter nicht für die Publikation gedachte Vorwürfe, Versionen, Skizzen, Briefe, Notizen nicht oder erst nach Ablauf einer geraumen Frist an die Öffentlichkeit gelangen, versteht sich. Leider kommt es nun aber häufig vor, daß private Sammler, die durch reinen Zufall und ohne innere Beziehung zum Autor zu haben, in den Besitz von *unpublizierten* Werkstattarbeiten und Briefschaften gekommen sind, aus einer gewissen Angst, es möchten Unberufene (neidische Verwandte oder etwa der immer zudringlicher werdende Fiskus) von ihrer bisher sorgsam geheim gehaltenen Sammeltätigkeit erfahren und ihnen unangenehm zu Leibe rücken, oder aus spekulativen Gründen oder aus schrullenhafter Alleinbesitzermanie sich standhaft weigern, diese Gegenstände irgendeinem Mitmenschen zu zeigen. Sie lassen sich dann meist auch nicht dazu herbei, zuhanden der wissenschaftlichen Forschung eine Abschrift oder Photokopien anfertigen zu lassen, selbst wenn die betreffenden Kosten von dritter Seite übernommen würden.

Möchten doch solche Leute bedenken, daß, sobald einmal ihre Autographensammlung eine gewisse Bedeutung erreicht hat, ihre Sammeltätigkeit unmöglich verborgen bleiben kann. Wer ernsthaft sammelt und seine Sammlung nicht nur eifersüchtig bebrütet, ist unter allen Umständen auf die Mithilfe der Autographenhändler innerhalb und außerhalb seines Landes angewiesen. Um zu seinem Ziele zu gelangen, sieht er sich gezwungen, mit den maßgebenden, internationalen Antiquariaten und Sammlungen in Kon-

takt zu treten. Und über kurz oder lang wird eben auch er auf der Kundenkartei der Autographenhändler diesseits und jenseits des Ozeans figurieren, gleichgültig, ob er seine Desideraten auf den großen Auktionen durch einen Strohmann namens «Müller» oder «Meier» kaufen läßt oder freimütig sich als Erwerber bekennt. Typisch ist übrigens, daß wirklich große Sammler aus ihrer Sammelfreude nur selten ein Geheimnis machen! Was hat es da noch für einen Sinn, der wissenschaftlichen Forschung die kalte Schulter zu weisen?

Beim Erwerb eines Autographen ist es – für staatliche Institute eine Selbstverständlichkeit – sowohl für den Händler als auch für den privaten Sammler dringende Pflicht, nach Möglichkeit festzustellen, ob das betreffende Schriftstück ganz oder nur teilweise in einer für die wissenschaftliche Forschung zugänglichen Form bereits veröffentlicht ist oder nicht. Eine oft langwierige Arbeit, zugegeben, aber eine, die sich lohnt. Nie sollte ein Händler sich eines solchen Stückes äußern, ehe es ihm gelungen ist, diesen Punkt einwandfrei abzuklären. Ob ihm in allen Fällen zugemutet werden darf, ein nicht publiziertes Stück den privaten oder staatlichen Institutionen und Archiven zu melden, die sich mit der betreffenden Gesamtausgabe bzw. Briefedition gerade befassen (er braucht es ja nicht notwendig in seinen gedruckten Katalog aufzunehmen), ist eine individuelle Ermessensfrage, die sich nicht generell entscheiden läßt, obwohl solch uneigennütziges Entgegenkommen sehr zu wünschen wäre. Es muß allerdings gesagt werden, daß solche Archive und private Vereinigungen, die sich um den Namen eines hehren Dichters scharen, in der Regel im Ankauf von Autographen äußerst zurückhaltend sind, was den Autographenhändler nicht gerade ermutigen kann, in dieser Hinsicht allzu viel Initiative zu entwickeln!

Da noch viele Schätze ungehoben sind und stets Nova auftauchen – es vergeht kaum ein Jahr, in dem man nicht einen neuen Brief von Voltaire, Napoleon, Goethe, Schiller usw. entdeckt – wird es periodisch nötig, die Briefe bzw. den Briefwechsel eines Großen neu und auf Grund der modernsten Forschungsergebnisse auf verbreiterter Basis herauszugeben. Diese in immer kürzeren Intervallen sich aufdrängende Neuedition des Gesamtwerkes, oder, was heute im Vordergrund des Interesses steht, der gesammelten Briefe einer bedeutenden Persönlichkeit, ist nicht nur deshalb erforderlich, weil immer wieder Neues,

meist allerdings nurmehr Sekundäres, ans Licht kommt, sondern weil früher, sagen wir bis in die 1820er Jahre, bei der Aufnahme des damals gesichteten Briefmaterials für den Buchdruck der authentischen Wiedergabe viel zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Willkürlich, meist aus Gründen der politischen Inopportunität, wurden Sätze und ganze Partien eines Werkes weggelassen.

Zuweilen geschah dies auch, ähnlich wie heute noch, bloß zur Schonung noch lebender Persönlichkeiten aus dem Kreise des betreffenden Autors.

So liegt beispielsweise ein Originalbrief Voltaires vom 12. März 1758 an seinen Busenfreund

und Gönner, den Grafen d'Argental, vor uns, dessen einleitende Sätze in der Kehlschen Gesamtausgabe des Werkes Voltaires (Band 56 Seite 25 ff.) von 1785 bewußt unterdrückt wurden, wohl auf direkten Wunsch d'Argentals, der sich hier bestimmt allzu intim berührt fand – er starb übrigens bereits 1788, 10 Jahre nach Voltaire. – Die Frage ging darum, ob d'Argental von seinem Onkel eine ihm zugedachte Pension wohl auch nach dessen Tode erhielt. Voltaire wünscht d'Argental von Herzen, daß er den reichen Kauz voll beerben möge, und schreibt dann schmunzelnd: «... je suis très sûr que le défunt a laissé horriblement d'argent comptant ...»

P. Speziali | Les dessins de la Divina Proportione de Pacioli



Dans un précédent article¹, qui présentait d'une manière quelque peu sommaire ce précieux manuscrit datant de la fin du XV^e siècle, nous nous sommes posé la question de la paternité des dessins de l'exemplaire que possède la Bibliothèque publique de Genève. Une note, placée à la fin, renvoyait le lecteur à une publication parue entre-temps dans la *Bibliothèque d'Humanisme et Renaissance*², dans laquelle nous affirmions que les dessins du manuscrit genevois ont été exécutés par Léonard de Vinci. Cette affirmation est basée sur un texte tiré d'un autre ouvrage de Pacioli³, le *De Viribus quantitatis*.

Trois passages de la *Divina Proportione* qui se réfèrent à Léonard de Vinci, le texte du *De Viribus quantitatis* et quelques remarques nouvelles vont nous permettre aujourd'hui de compléter l'article qui a paru dans cette revue-ci l'automne passé.

Léonard de Vinci rencontra pour la première

fois son compatriote Fra Luca Pacioli en 1496, à la cour milanaise de Ludovic Sforza dit le More. Pacioli enseigna la géométrie dans cette même Académie qu'avait fondée quelques années auparavant Léonard et ce fut pendant son séjour à Milan qu'il termina l'œuvre qui le rendit célèbre, la *Divina Proportione*. En 1499, lorsque la domination de Ludovic Sforza prit fin avec l'arrivée des troupes de Louis XII, il quitta cette ville pour se rendre à Florence en compagnie de son ami Léonard.

La chancellerie du duc de Milan a établi trois exemplaires manuscrits de la *Divina Proportione*⁴. Le premier, offert par Pacioli vers la fin de l'année 1498 à Ludovic le More, est celui qui se trouve à Genève⁵; le second, dédié par son auteur à Giangaleazzo di Sanseverino, est à la Bibliothèque Ambrosienne de Milan⁶; le troisième est aujourd'hui introuvable. Il était destiné à Pietro Sode-

⁴ Signalons la traduction allemande de cet ouvrage parue dans les *Quellenschriften für Kunstgeschichte und Kunsttechnik*, Bd. II (neue Folge) | *Fra Luca Pacioli | Divina Proportione | Die Lehre vom goldenen Schnitt | nach der venezianischen Ausgabe vom Jahre 1509 neu herausgegeben, übersetzt und erläutert | von Constantin Winterberg | Wien, 1896.*

⁵ Une description de ce manuscrit se trouve dans les *Notices sur les manuscrits Petau conservés à la Bibliothèque de Genève* (fonds Ami Lullin) par H. Aubert, Paris, 1911 et dans le *Catalogue raisonné des mss. conservés dans la Bibliothèque de la Ville et République de Genève*, par Senebier, Genève, 1779.

⁶ Le manuscrit de Milan est commenté dans: G. Dozio, *Degli scritti e disegni di Leonardo da Vinci e specialmente dei posseduti un tempo e dei posseduti adesso dalla Biblioteca Ambrosiana*, Milano, 1871, p. 21.

¹ *Stultifera Navis*, 10^e année, No 3-4, pp. 84-90.

² Tome XV, 1953, pp. 295-305.

³ A propos de son nom, que les auteurs postérieurs écrivent indifféremment Pacioli, Paciolo ou Paciolo, on peut remarquer que cette confusion est causée par le principal intéressé lui-même, qui se nomme tantôt *Pacihus* ou *Paciuolus* (dans les textes en latin), tantôt *Paciuolo* (en italien) ou *Luca de' Pacioli* (dans une lettre au doge de Venise). Nous nous en tiendrons à la forme moderne Pacioli, dérivée de *de' Pacioli*.